

HAUS - UND SCHULORDNUNG

(Stand Juni 2023)

Die Hans-Litten-Schule will ihren Schüler*innen eine fachliche und interdisziplinäre sowie soziale und interkulturelle Bildung vermitteln. Der Lernerfolg hängt dabei auch von der Mitarbeit der Schüler*innen ab. Das Miteinander aller Beteiligten erfordert eine soziale Ordnung, die von allen gleichermaßen getragen werden muss, damit das Recht auf Bildung für jeden Einzelnen verwirklicht werden kann.

1 Grundsätze

- 1.1 Zu erfolgreicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeit gehört, dass störende Einflüsse von außen unterbunden werden. Deshalb müssen sich schulfremde Personen prinzipiell unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Schulsekretariat anmelden.
- 1.2 Verstöße gegen die schulische Ordnung und sich aus dem Schulleben ergebende Konflikte werden auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, insbesondere des Schulgesetzes für Berlin sowie den Bestimmungen dieser Haus- und Schulordnung, behandelt.
- 1.3 Den Weisungen des Lehrpersonals sowie der sonstigen Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Schüler/-innen sind verpflichtet, den Schülerausweis bei sich zu führen und auf Verlangen einer Lehrkraft bzw. den sonstigen Beschäftigten vorzuweisen.

2 Unterrichts- und Pausenzeiten

Unterrichtszeiten

1. und 2. Stunde	08:00 – 09:30 Uhr
3. und 4. Stunde	09:50 – 11:20 Uhr
5. und 6. Stunde	11:50 – 13:20 Uhr
7. und 8. Stunde	13:50 – 15:20 Uhr
9. und 10. Stunde	15:25 – 16:55 Uhr

Pausenzeiten

09:30 – 09:50 Uhr
11:20 – 11:50 Uhr
13:20 – 13:50 Uhr
15:20 – 15:25 Uhr

3 **Schulbesuch**

- 3.1 Die pünktliche Anwesenheit – auch nach den Pausen – ist selbstverständlich. Bei Verspätungen kann die unterrichtende Lehrkraft Maßnahmen gemäß Schulgesetz (z. B. Ausschluss vom Unterricht) ergreifen.
- 3.2 Falls zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft zum Unterricht anwesend ist, benachrichtigt der Klassensprecher/die Klassensprecherin das Schulsekretariat.
- 3.3 Während der Unterrichtszeit dürfen die Klassenräume nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden. Für Toilettengänge sind die Pausen vorgesehen.
- 3.4 Für die verschiedenen Bildungsgänge unserer Schule gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Entschuldigung von Fehlzeiten (siehe beiliegende Merkblätter).
- 3.5 Eine Beurlaubung vom Unterricht ist in seltenen Ausnahmefällen möglich. Der Antrag auf Beurlaubung muss unter Angabe der Gründe so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Stellungnahme durch die Schule erfolgen kann. Berufsschüler/-innen müssen den Antrag über den Ausbildungsbetrieb stellen. Eine Beurlaubung der Auszubildenden für einen betrieblichen Arbeitseinsatz ist nicht möglich.
- 3.6 Der Klassenlehrer/Tutor bzw. die Klassenlehrerin/Tutorin kann bei berechtigten Zweifeln an Entschuldigungen, die durch Krankheit begründet werden, als Nachweis ein ärztliches Attest verlangen. Die Kosten für das Attest sind von dem Schüler oder der Schülerin bzw. dem Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 3.7 Änderungen der Anschrift (Schüler / Schülerin, Ausbildungsbetrieb) sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft und dem Abteilungssekretariat mitzuteilen. Bei Veränderungen im Ausbildungsverhältnis müssen diese schriftlich im Abteilungssekretariat vorgelegt werden.
- 3.8 Bei Um- oder Ausschulungen sind die entliehenen Bücher und der Schülerschein abzugeben.

4 **Verhalten im Schulbereich**

- 4.1 Bei Feueralarm ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen und der auf dem Hof vorgesehene Sammelbereich aufzusuchen. Die Fluchtpläne sind zu beachten. Vor Verlassen des Raumes müssen die Fenster geschlossen werden. Der Raum wird nicht abgeschlossen. Den Weisungen des Lehrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.2 Bei einem Amokalarm sind die Klassenräume unverzüglich zu verschließen und von innen zu verbarrikadieren. Den Weisungen des Lehrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Verlassen des Klassenraumes ist im Fall eines Amokalarms strengstens verboten!
- 4.3 Der Gebrauch, der Verkauf, aber auch schon der Besitz jeglicher Art von Alkoholika bzw. Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden schuldisziplinarisch und gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt.
- 4.4 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Das gilt auch für E-Zigaretten und Dampfgeräte. Der Aufenthalt vor den Schulgebäuden ist mit Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden.
- 4.5 Während des Unterrichts dürfen Mobiltelefone nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft verwendet werden. Werden Mobiltelefone während des Schrei-

- bens von Klassenarbeiten oder Prüfungen eingeschaltet (auch lautlos) mitgeführt, wird dies grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet.
- 4.6 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der abgebildeten oder aufgenommenen Personen gemacht werden. Verstöße dagegen können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.
 - 4.7 Auf einen sparsamen und umweltbewussten Umgang mit Energie ist zu achten. Beispiele: Licht nur dann einschalten, wenn es benötigt wird; Klassenräume im Winter nur stoßweise lüften etc.
 - 4.8 Das Essen ist während des Unterrichts untersagt. Über das Trinken entscheidet die Lehrkraft.
 - 4.9 Die Stühle sind am Ende des Unterrichtstages auf die Tische zu stellen (Achtung: Für einzelne Räume kann das bereits nach dem 2. Block der Fall sein!), da die Klassenräume sonst nicht gereinigt werden. Diese Regelung gilt nicht für besondere Fachräume.
 - 4.10 Die Tafel ist nach jedem Unterrichtsblock zu säubern.
 - 4.11 Jeder hat in der Schule auf Sauberkeit zu achten.
 - 4.12 Bei jeder Art von Beschädigungen (auch Schmierereien) ist es selbstverständlich, dass der Schaden ersetzt werden muss. Neben Schadensersatzansprüchen und schuldisziplinarischen Maßnahmen wird grundsätzlich Strafanzeige bei der Polizei erstattet.
 - 4.13 Die Toiletten sind pfleglich zu benutzen und sauber zu halten.
 - 4.14 Die Schulleitung kann festlegen, dass es in den ersten beiden Pausen nicht gestattet ist, die Schule über den Eingang der Danckelmannstraße zu verlassen oder zu betreten.
 - 4.15 In den Pausen werden die Klassenräume verschlossen. Als Aufenthaltsorte während der Pausen sind z. B. der Schulhof, die Cafeteria, der Aufenthaltsraum für Schüler*innen sowie das Atrium vorgesehen.
 - 4.16 Die Nutzung der Aufzüge ist den Schüler*innen grundsätzlich nicht gestattet.

5 Angebote der Schule

- 5.1 Von der Schule zur Verfügung gestellte Bücher dienen vor allem der häuslichen Vor- und Nachbereitung. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt die Verantwortung dafür, dass die Bücher vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 5.2 Falls Garderobenschränke belegt werden, sind diese durch ein eigenes Schloss zu sichern. Name und Klassenangabe sind im Schrank zu hinterlegen. Vor den großen Ferien müssen die Schränke geräumt werden. Unterbleibt dies, werden die Garderobenschränke durch das Hauspersonal geöffnet. Dabei beschädigte Vorhängeschlösser werden nicht ersetzt. Für in den Schränken aufbewahrte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 5.3 Für die Nutzung des Fitnessraumes gilt eine eigene Nutzungsordnung, die Bestandteil der Hausordnung ist (siehe Anlage).

6 Umgang mit Konflikten und Störungen des Schulbetriebs

Unsere Schule erfüllt einen öffentlichen Auftrag, zu dessen Gelingen vor allem Schüler*innen, Auszubildende, Lehr- und Verwaltungspersonal, Ausbildungsbetriebe und die Eltern beitragen. Damit die Schule ihre Aufgabe gut erfüllen kann, ist ein rücksichtsvolles und partnerschaftliches Miteinander aller Mitglieder der Schulgemeinschaft notwendig. Alle Angehörigen der Schule sind aufgefordert, sich sozial zu verhalten. Hierzu gehören Hilfsbereitschaft, Fairness, Sachlichkeit und Toleranz auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung.

Kommt es zu Konflikten, werden zur Lösung - je nach Schwere und Form der Auseinandersetzung - verpflichtende Gespräche geführt, innerschulische Maßnahmen ergriffen, schuldisziplinarische Maßnahmen durchgeführt oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

- 6.1 Verspätungen und unentschuldigte Fehlzeiten stellen eine Beeinträchtigung des Unterrichts dar und können nach § 63 SchulG mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- 6.2 Erscheinungsformen rechts-, linksradikaler und fundamentalistischer Gesinnung werden nicht toleriert. Das Tragen von Bekleidung oder Zeichen, wie Aufnähern, Aufklebern o. Ä., die als politisch radikale Symbole gedeutet werden können, ist auf dem Schulgelände verboten. Ob Zeichen, Symbole und/oder Marken als solche Symbole gedeutet werden können, entscheidet im Zweifelsfall die Schulleitung.
- 6.3 Beschimpfungen und Beleidigungen verletzen die Persönlichkeitsrechte anderer. Bei auftretenden Differenzen sollte zuerst der Ausgleich durch das direkte Gespräch gesucht werden. Zum Lösen von Konflikten stehen Klassensprecher*innen, Lehrkräfte, Beratungslehrer*innen sowie die Schulsozialarbeit zur Verfügung.
- 6.4 Jede Art von Mobbing (wiederholtes Beleidigen, Bedrängen, Bloßstellen oder seelisches Verletzen) und Cybermobbing (Mobbing mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, z. B. per Email, WhatsApp, Instagram, Snapchat usw.) stellt einen Angriff auf die Persönlichkeitsrechte eines Menschen dar.

Mobbing/Cybermobbing, auch außerhalb der Schule, ist ein grober Verstoß gegen die schulische Ordnung und gefährdet den Schulfrieden. Neben Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen behält sich die Schulleitung das Recht vor, bei Bekanntwerden eines entsprechenden Verdachts / Vorfalls eine strafrechtliche Verfolgung durch die Polizei herbeizuführen.

- 6.5 Gewaltvorfälle sind in jedem Fall unverzüglich der Schul- bzw. Abteilungsleitung zu melden.
 - 6.5.1 Tätliche Auseinandersetzungen werden als Form körperlicher Gewalt geächtet und die Anwendung von Waffen wird als kriminelle Handlung geahndet.
 - 6.5.2 Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten; mitgebrachte Waffen und waffenähnliche Gegenstände werden abgenommen und der Polizei übergeben. Es wird grundsätzlich Strafanzeige bei der Polizei erstattet. Die Schulleitung behält sich unangekündigte Kontrollen vor.
- 6.6 Klassenkonferenzen oder die Schulleitung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen als zusätzliche Erziehungsmaßnahme gemeinnützige Arbeit (z. B. Fegen des Hofes) anordnen.

6.7 Die Regeln und Verfahren zur Reduzierung der Schuldistanz an der Hans-Litten-Schule (Entschuldigungen, Beurlaubungen) sind Bestandteil der Hausordnung.

7 Verhalten bei Schadensfällen

7.1 Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche gestellt.

7.2 Außerordentliche Vorkommnisse (Gewaltanwendungen, Beschädigungen, Diebstähle u. Ä.) sind dem entsprechenden Abteilungs- oder Schulsekretariat zu melden.

7.3 Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für den Verlust von Wertsachen in den Sporthallen und aus den Garderobenschränken.

7.4 Fundsachen sind beim Schulhausmeister oder im zuständigen Abteilungssekretariat abzugeben.

7.5 Jeder Unfall eines Schülers / einer Schülerin auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände - auch ohne sofort sichtbare Folgen - ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruchs unverzüglich dem Abteilungssekretariat zu melden.

7.6 Auf dem direkten Schulweg, bei Schulveranstaltungen und innerhalb des Schulgeländes sind alle Schüler Schülerinnen gegen Unfälle bei der Unfallkasse des Landes Berlin versichert. Das Verlassen des Schulgeländes, z. B. während einer Freistunde, ist prinzipiell erlaubt, allerdings besteht während der Abwesenheitszeit der oben genannte Versicherungsschutz nicht mehr. Die Schüler / Schülerinnen- bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten - haben diese Regelung schriftlich anzuerkennen.

8 Sonstiges

Die Verordnungen und Regeln zum Datenschutz und zur Sicherheit an der Hans-Litten-Schule sind Bestandteil der Hausordnung.

Jens Finger
Schulleiter